

Reglement über die Notengebung an den berufsbildenden Schulen des Kantons Basel-Landschaft

Vom 15. Mai 2007

GS 36.0253

Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, gestützt auf § 14 der Verordnung vom 9. November 2004¹ über Beurteilung, Beförderung, Zeugnis und Übertritt (VO BBZ), beschliesst auf Antrag des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung:

§ 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Notengebung an den berufsbildenden Schulen des Kantons Basel-Landschaft.

§ 2 Grundsätze

¹ Die Lehrpersonen haben ihre Noten zu verantworten und müssen sie belegen können. Im Beschwerdefall haben die Lernenden die entsprechenden Originale beizubringen, sofern sie sich nicht bei der Lehrperson befinden.

² Die Lehrpersonen haben bei Qualifikationsnachweisen (QNW) eine repräsentative Auswahl des behandelten Stoffes zu berücksichtigen und deren Schwierigkeitsgrad gemäss den vorbereitenden Übungen in der Klasse und im Kurs entsprechend zu gestalten.

³ Sie verständigen sich in ihren Fachgruppen im Rahmen der Lehrpläne über Lernziele, Leistungsanforderungen und die damit verbundenen Aspekte der Notengebung und nehmen ihre Verantwortung für die Förderung und Selektion der Lernenden wahr, indem sie die Anforderungen so gestalten, dass eine deutliche Notenstreuung entstehen kann.

⁴ Sie geben die Rahmenbedingungen für die Notengebung vor dem QNW bekannt.

§ 3 Noten

¹ Noten bewerten messbare Leistungen, insbesondere Wissen, Erkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, sowie überprüfbare Kompetenzen und Haltungen.

² Die QNW während des Semesters werden mit ganzen, halben, Viertels- oder Zehntelsnoten bewertet.

¹ GS 35.273, SGS 640.21

³ Der Durchschnitt aller Noten von QNW wird für die Zeugnisnote auf die nächste halbe Note gerundet; ergibt sich eine Viertelsnote, so ist die Zeugnisnote aufzurunden.

§ 4 Leistungsbeurteilung

¹ Die Leistungsbeurteilung erfolgt in Noten von 6 bis 1. Die Noten 4 und höhere bezeichnen genügende, Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen.

² Notenskala

Note Eigenschaften der Leistung

6 Sehr gut

5 Gut

4 Genügend

3 Ungenügend

2 Schwach

1 Sehr schwach / Nicht ausgeführt

§ 5 Qualifikationsnachweise (QNW)

¹ Es bestehen folgende Methoden von Qualifikationsnachweisen

- a. Einzelarbeiten
- b. Gruppenarbeiten

² Es bestehen folgende Arten von Qualifikationsnachweisen

- a. Schriftliche Arbeiten
- b. Praktische und gestalterische Arbeiten
- c. Mündliche Nachweise und Referate
- d. Ergebnisse der Hausaufgaben
- e. Semesterarbeiten

§ 6 Gewichtung der Qualifikationsnachweise (QNW) und Streichung von Noten

¹ Die Arbeiten gemäss § 5 werden benotet und können entsprechend den Absätzen 3 und 4 gewichtet werden.

² Vor Ansetzung des QNW sind der Umfang des QNW-Stoffes und die Gewichtung der Note bekannt zu geben.

³ Die Gewichtung einer einzelnen QNW-Note darf nicht mehr als 50% der Semesternote ausmachen.

⁴ Die Streichung von Noten ist zulässig, wenn sie auf die ganze Klasse oder den ganzen Kurs angewandt wird.

⁵ Zusatzarbeiten, die zu zählenden Noten führen, müssen der ganzen Klasse angeboten werden.

§ 7 Rahmenbedingungen der Qualifikationsnachweise (QNW) und der Notengebung

¹ Pro Semester und Fach sind in der Regel so viele Noten zu setzen, wie das Fach oder in der Allgemeinbildung der Lernbereich in Wochenstunden unterrichtet wird, mindestens jedoch drei Noten.

² In einer Klasse dürfen pro Tag nicht mehr als drei, pro Woche nicht mehr als fünf angekündigte QNW durchgeführt werden.

³ Die Ankündigung von QNW, ausgenommen Zusatzarbeiten, hat in der Regel spätestens eine Woche vor dem Termin des QNW zu erfolgen.

⁴ Es können auch nicht angekündigte QNW stattfinden.

⁵ Die Rückgabe der korrigierten und bewerteten QNW erfolgt nach spätestens zwei Wochen. Eine ausnahmsweise spätere Rückgabe ist rechtzeitig bekannt zu geben und zu begründen.

⁶ Der nächste schriftliche QNW darf erst stattfinden, wenn der vorherige im selben Fach korrigiert und die Note besprochen worden ist.

⁷ Die Beurteilung von mündlichen Leistungen gemäss § 5 Abs. 2 ist in den Sprachen obligatorisch, für die anderen Fächer - sofern sie nicht mit einer mündlichen Abschlussprüfung oder einer mündlichen Berufsmaturitätsprüfung abschliessen - nach Ermessen der Lehrperson freiwillig. Die Beurteilungskriterien sind bei mündlichen QNW offen zu legen und die Beurteilungen der Leistungen sind den Lernenden nach der Notensetzung bekannt zu geben.

⁸ Die Lehrperson entscheidet im Rahmen der QNW-Anordnung über Zulässigkeit und Art von Hilfsmitteln.

§ 8 Nachhol-Qualifikationsnachweise

Nachhol-QNW können auch nach Notenschluss durchgeführt werden.

§ 9 Fernbleiben von Qualifikationsnachweisen und unredliches Verhalten anlässlich eines QNW

¹ Das Fernbleiben von einem angekündigten QNW hat in der Regel die Ansetzung eines Termins für einen erneuten QNW zur Folge.

² Unredliches Verhalten in einem QNW wird mit einem Abzug in der Bewertung oder mit dem Einziehen und der Annullierung des QNW geahndet¹.

³ Die Lehrperson kommuniziert im Voraus, welche Abzüge bei unredlichem Verhalten drohen.

⁴ Bei Annullierung des QNW ist die Lehrperson berechtigt, einen Semester-QNW anzusetzen.

¹ Auch die Note 1 ist möglich; es darf allerdings kein "Sanktions-Einer" gesetzt werden.

§ 10 Nicht abgegebene Arbeiten und Leistungsverweigerungen

¹ Eine gemäss § 5 definierte, von der Lehrperson verlangte und ohne Begründung nicht abgegebene Arbeit muss bis zu einem von der Lehrperson neu festgelegten Zeitpunkt abgegeben werden.

² Die zu spät abgegebene Arbeit wird nach Ermessen der Lehrperson mit einem Abzug in der Bewertung geahndet.

³ Für eine wiederholt nicht abgegebene Arbeit wird in Bildungsgängen, die keine Promotion kennen, die Note 1 gesetzt.

⁴ Eine wiederholte Leistungsverweigerung wird gemäss Schulordnung disziplinarisch geahndet.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Liestal, 27. Juli 2007

Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
der Vorsteher: Wüthrich